



## Betreuungsvertrag

zwischen

der Stadt Dortmund – FABIDO – als Trägerin der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder – nachfolgend TEK genannt – und den Erziehungs- /Personensorgeberechtigten

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ/Ort:

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ/Ort:

Wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 AUFNAHME - ANGABEN ZUM KIND ( 1 )

Name:		Geburtsdatum:
Vorname:		

wird ab dem

--

in die Städtische Tageseinrichtung für Kinder

--

aufgenommen.

Sollten bei der oben aufgeführten Tageseinrichtung Baumaßnahmen durchgeführt werden, die eine Nutzung der Räumlichkeiten zum oben genannten Zeitpunkt aufgrund baubedingter, unvorhersehbarer Verzögerungen nicht ermöglichen, kann dies eine Verschiebung des vereinbarten Aufnahmetermins zur Folge haben. Die Leitung der Tageseinrichtung wird die Erziehungs- /Personensorgeberechtigten schnellstmöglich darüber in Kenntnis setzen.

In diesem Fall gewährt FABIDO den Erziehungs- /Personensorgeberechtigten einmalig ein fristloses Sonderkündigungsrecht.

**Die Betreuung erfolgt mit einer Betreuungszeit pro Woche von:**

25 Stunden

45 Stunden

mit Verpflegung

35 Stunden

+ 5 Stunden

ohne Verpflegung

+ 10 Stunden

+ 15 Stunden

Betreuungszeit montags - freitags (des Kindes)
---

- ( 2) Die Zubuchung bei einer Betreuungszeit von 45 Std. bezieht sich auf Zeiten vor und nach der Regelöffnungszeit, ist nur aus beruflichen bzw. vergleichbaren Gründen (z. B. Ausbildung) möglich und kann jeweils zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Der Bedarf ist mittels geeigneter Nachweise zu belegen.
- ( 3) Ein Wechsel der wöchentlichen Betreuungszeit ist nur auf der Grundlage einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.
- ( 4) Bei der Aufnahme in die TEK ist der Nachweis über eine altersgemäß durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

## **§ 2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN**

- ( 1) Grundlage dieses Vertrages ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule“ in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.
- ( 2) Zum pädagogischen Konzept der FABIDO TEK gehört die schrittweise Gewöhnung der Kinder an die neue Lebenssituation. Die Eingewöhnung des Kindes in Anlehnung an das Berliner Modell ist daher Bestandteil dieses Vertrages.
- ( 3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten verpflichten sich keine Fotos und Videoaufnahmen aus der TEK auf denen auch andere als ihr(e) Kind(er) abgebildet ist (sind), zu veröffentlichen.

## **§ 3 VERPFLEGUNGSENTGELT**

Soweit eine Verpflegung des Kindes in der TEK vereinbart worden ist, ist das Verpflegungsentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die Erhebung von Verpflegungsentgelten in TEK der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Entgeltordnung ist dann Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 4 BETREUUNGS-, ÖFFNUNGS-, SCHLIEßUNGSZEITEN**

- ( 1) In Kindertageseinrichtungen mit einer erweiterten Öffnungszeit gilt bei einer 45 Std. Buchung eine Regelöffnungszeit zwischen 7:30 und 16:30 Uhr und bei einer 35 Std. Buchung eine Regelöffnungszeit zwischen 7:30 und 14:30 Uhr.

Im Übrigen werden die Öffnungszeiten für die in § 1 (1) vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit des Kindes von der TEK festgesetzt und mitgeteilt.

Die Öffnungszeiten können von FABIDO aus organisatorischen Gründen sowie bei veränderter Bedarfslage zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festgesetzt werden.

- ( 2) Die jeweiligen Schließungszeiten und die –anlässe werden in der TEK bekannt gegeben. Sie können bis zu vier Wochen im Jahr betragen.

Ein Anspruch gegenüber FABIDO auf einen Platz in einer anderen TEK innerhalb der Schließungszeiten besteht nicht. Kann ein Kind während der Schließungszeiten weder von den Eltern noch auf andere angemessene Weise betreut werden, überprüft FABIDO die Möglichkeit einer anderweitigen Betreuung. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist gemäß § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt der Stadt Dortmund als öffentlicher Träger zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuung verpflichtet.

Um jederzeit eine verantwortbare und rechtlich vertretbare Betreuungssituation sicher zu stellen, hält FABIDO sich in personellen Notsituationen vor, die Öffnungszeiten einzuschränken bzw. die Kinderzahlen zu reduzieren. Dabei wird beachtet, dass zunächst nur die Eltern belastet werden, für die ein Verzicht auf die Betreuung ihres Kindes möglichst geringe oder keine negativen Folgen hat.

Die Zahlungspflicht hinsichtlich der Elternbeiträge wird hiervon nicht berührt.

## **§ 5 VERTRAGSÄNDERUNG UND -BEENDIGUNG**

- ( 1) Der Vertrag endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird.
- ( 2) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen:
  - a) bei Umzug der Familie
  - b) beim Vorliegen einer dauerhaften Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der TEK nicht zulässt.
- ( 3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten können den Vertrag im Übrigen schriftlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bleibt unberührt.

- ( 4) Die Stadt Dortmund – FABIDO – kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen,
  - a) wenn die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz nicht mehr in Dortmund haben
  - b) wenn das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der TEK fern bleibt,
  - c) wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der TEK nicht mehr zulässt oder wenn das für eine erfolgreiche pädagogische Arbeit mit dem Kind erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten und dem Personal der TEK nicht mehr gegeben ist. Einer solchen Kündigung müssen Gespräche mit den Erziehungs /Personensorgeberechtigten vorausgehen.
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme in die TEK geführt haben, unrichtig waren,
  - e) wenn die TEK aufgrund organisatorischer Veränderungen dauerhaft geschlossen wird, in diesem Fall wird FABIDO einen Betreuungsplatz in einer nahe gelegenen anderen TEK anbieten.

## **§ 6 ERKRANKUNGEN / VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT**

- ( 1) Ist ein Kind am Besuch der TEK verhindert, so ist dies der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens mitzuteilen.
- ( 2) Erkrankte Kinder dürfen die TEK nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der TEK auf, werden der/die Erziehungsberechtigte/n umgehend benachrichtigt. Pflicht des/der Erziehungsberechtigten ist es dann, das Kind unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die vollständige Genesung des Kindes durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

## **§ 7 VERSICHERUNGSSCHUTZ / AUFSICHTSPFLICHT**

- ( 1) Es gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV). Das Kind ist auf dem direkten Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück und während des Aufenthaltes in der Einrichtung gegen Unfälle versichert. Bei einem Wegeunfall (Hin- und Rückweg) des Kindes ist die betreffende TEK sofort zu benachrichtigen.
- ( 2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt, wenn das Kind während der Öffnungszeit beim Betreten der TEK von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin in Empfang genommen wird und endet, wenn das Kind beim Verlassen der TEK von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin verabschiedet wird.

- ( 3) Familienzentren und TEK mit 60 Std. Öffnungszeiten haben keine festen Bring- und Abholzeiten. In diesen TEK sind die Eingangstüren während der Öffnungszeiten nicht verschlossen, so dass die TEK von außen zugänglich sind. In allen übrigen TEK gelten die einrichtungsspezifischen Bring- und Abholzeiten.

#### § 8 DATENERHEBUNG / DATENSCHUTZ

Die/der Erziehungs-/Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, der TEK alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem KiBiz notwendigen Daten über sich selbst und das Kind mitzuteilen. Die TEK teilt die nach den Regelungen des KiBiz zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem Jugendamt mit. Die TEK behandelt sämtliche Daten vertraulich und gibt sie nicht an unbefugte Personen weiter oder macht sie diesen zugänglich.

#### § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ein eventuell bereits bestehender Vertrag über die Betreuung des in § 1 (1) benannten Kindes in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes verliert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages seine Gültigkeit.

Mündliche Abreden bestehen nicht. Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Dortmund,

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift für die Stadt Dortmund - FABIDO -

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

MUSTERFORMULAR